

Synopse TVH Satzungsänderungen 2013 zu 2017

	2013	2017
§5	b) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.	b) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
§ 5	c) - Rückstand von Beitragszahlungen und sonstigen Umlagen, die den Betrag von sechs Monatsbeiträgen überschreiten und auch nach Ablauf einer Anmahnungsfrist von einem Monat nicht entrichtet werden.	c) - wiederholter Rückstand von Beitragszahlungen und sonstigen Umlagen, die den Betrag von drei Monatsbeiträgen erreichen und auch nach Ablauf einer Anmahnungsfrist von einem Monat nicht entrichtet werden.
§ 9	c) Außerdem können für besondere Verdienste um den Verein Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und bei der Generalversammlung oder zu besonderen Anlässen vorgenommen.	c) Außerdem können für besondere Verdienste um den Verein sowie fünfzig- und sechzigjährige Mitgliedschaft Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und bei der Generalversammlung oder zu besonderen Anlässen vorgenommen.
§ 12	a) Er besteht in der Regel aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Vorsitzenden • einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden • dem Geschäftsführer Gehören weniger als drei Personen dem geschäftsführenden Vorstand an, hat eine Nachwahl durch die Generalversammlung zu erfolgen.	a) Er besteht in der Regel aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Gehören weniger als drei Personen dem geschäftsführenden Vorstand an, hat eine Nachwahl durch die Generalversammlung zu erfolgen.
§ 12	b) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende und ein stv.-Vorsitzender oder zwei stv. Vorsitzende jeweils gemeinsam. Im Übrigen übt der geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit nach den Bestimmungen der Gesetze und der Satzung aus und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	b) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Übrigen übt der geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit nach den Bestimmungen der Gesetze und der Satzung aus und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
§ 12	d) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in ihrem Amt. Scheiden im Lauf der Amtszeit Vorstandsmitgliederaus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Ergänzungswahlen diese Funktionsstellen wieder besetzen.	d) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in Einzelwahl gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in ihrem Amt. Scheiden im Lauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Ergänzungswahlen diese Funktionsstellen wieder besetzen.
§ 12	e) Der Geschäftsführer ist zuständig für Finanzen und Mitgliederverwaltung. Die Aufgaben der anderen Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.	e) Die Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan, der auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist.
§ 13	a) Der Gesamtvorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - der geschäftsführende Vorstand - die Abteilungsleiter und je ein weiteres Abteilungsmitglied - der Jugendsprecher. 	a) Der Gesamtvorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - der geschäftsführende Vorstand - die Abteilungsleiter - der Jugendsprecher.